



HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.04.2025

Angebote zur Unterstützung im Alltag bundesländerübergreifend und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 45 b SGB XI erhalten Pflegebedürftige in häuslicher Pflege monatlich bis zu 131 Euro Entlastungsbetrag für anerkannte Unterstützungsangebote. Trotz steigender Anbieterzahl können viele Pflegebedürftige diese Leistung nicht nutzen, da die Nachfrage das Angebot übersteigt. In Grenzregionen zwischen Bundesländern verschärft sich dieses Problem durch unterschiedliche landesrechtliche Anerkennungsverfahren nach § 45 a SGB XI. Dienstleister dürfen ihre Leistungen nicht über Landesgrenzen hinweg anbieten, selbst wenn sie geografisch nah sind. Das führt zu längeren Wartezeiten für Pflegebedürftige, obwohl geeignete Anbieter nur wenige Kilometer entfernt tätig sind. Eine Harmonisierung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren zwischen den Bundesländern würde die Versorgung in Grenzregionen verbessern und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprechen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag unterteilen sich gemäß § 45a Abs. 1 S. 2 SGB XI in:

- Betreuungsangebote (Nr. 1),
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden (Nr. 2) und
- Angebote zur Entlastung im Alltag (Nr. 3).

Nach § 45a Abs. 3 SGB XI liegt die Ausgestaltung der Anerkennung bei den jeweiligen Ländern. Hessen hat hierfür die Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) erlassen. Ziel ist, es eine niedrigschwellige Leistung zu ermöglichen, die gleichzeitig den Bedürfnissen von Pflegebedürftigen gerecht wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie unterscheiden sich die landesrechtlichen Regelungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Sozialgesetzbuch XI von denen der Nachbarbundesländer?

Grundsätzlich haben alle Verordnungen nach § 45a Abs. 3 SGB XI der Nachbarländer Hessens denselben Regelungsinhalt, nämlich die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB XI. Insofern weisen die Regelungen bereits viele Ähnlichkeiten auf.

Der Bundesgesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, die Länder zur Ausgestaltung zu ermächtigen, um regionalen Gegebenheiten und historisch gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen.

Somit ergeben sich im Vergleich zu den Nachbarländern Unterschiede im Anerkennungsprozess, der Einteilung in Anbietergruppen und Angebotsformen, der Qualitätsanforderungen sowie der Zuständigkeiten.

Frage 2 Strebt die Landesregierung eine Harmonisierung dieser Regelungen an?

Im Rahmen des jährlich stattfindenden Bund-Länder-Austausches zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag bringt sich Hessen aktiv ein. Bei der anstehenden Evaluierung der Pflegeunterstützungsverordnung wird auch geprüft, ob geeignete Regeln aus anderen Ländern übernommen werden können.

Frage 3 Plant die Landesregierung eine Entbürokratisierung der Anerkennungsverfahren?

Die Landesregierung setzt sich aktiv dafür ein, Regelungen zu entbürokratisieren, sofern dies möglich und sinnvoll ist. Im Rahmen des Evaluierungsprozesses der PfluV wird daher insbesondere auch diesem Thema Rechnung getragen werden.

Frage 4 Setzt sich die Landesregierung für ein gegenseitiges Einvernehmen zur Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten über Landesgrenzen hinweg ein?

Bereits jetzt können im Rahmen der PfluV Anbieterinnen und Anbieter aus anderen Ländern anerkannt werden und ihre Angebote in Hessen erbringen (§ 11 PfluV).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

Frage 5 Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Versorgungssituation mit Entlastungsmöglichkeiten ein?

Zum 31.12.2024 gab es in Hessen insgesamt 5.779 anerkannte Nachbarschaftshelferinnen und -helfer sowie insgesamt 6.288 Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Die Anerkennungsbehörden melden eine positive Resonanz und ein reges Interesse an Angeboten nach der PfluV.

Trotz einer hohen Anzahl an Einzelhelfenden gibt es in Hessen noch kein flächendeckendes Netzwerk an Angeboten nach § 45a SGB XI. Daher werden auch im Rahmen der Denkfabrik Pflege, welche Mitte März 2025 gestartet ist, mögliche Lösungsansätze diskutiert.

Wiesbaden, 10. Mai 2025

Diana Stolz